

Offenlegung der Bank Austria Wohnbaubank AG

Offenlegung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

Allgemeine Information zu den Ausschüssen sowie zur Einhaltung der §§ 29 und 39c BWG (Nominierungsausschuss, Vergütungsausschuss)

Für die Bank Austria Wohnbaubank AG besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Ausschüssen, alle diesbezüglichen Aufgaben und sonstigen Pflichten werden vom Aufsichtsrat erfüllt.

Information über die Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG (Fit & Proper)

Die Bank Austria Wohnbaubank AG ist kein Kreditinstitut, dem erhebliche Bedeutung im Sinn des § 5 Abs. 4 BWG zukommt. Die Bank Austria Wohnbaubank AG hat eine Fit & Proper Policy erlassen, die unter anderem die Strategie für die Auswahl und den Prozess für die Eignungsbeurteilung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern festlegt. Im Rahmen dieser Policy ist die Gesellschaft auch verpflichtet, für die Einholung und Aufbereitung von Unterlagen, deren zentrale Aufbewahrung sowie generell die Unterstützung des für die Fit & Proper Überprüfung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zuständigen Aufsichtsrates zu sorgen.

Information über die Einhaltung des § 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG (Vergütungspolitik)

Die in § 39b BWG sowie in der Anlage zu § 39b BWG dazu festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken werden in der Bank Austria Wohnbaubank AG unter Beachtung des im Rundschreiben der FMA zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken festgelegten Proportionalitätsgrundsatzes umgesetzt. Bei der Bank Austria Wohnbaubank AG handelt es sich um ein kleines, nicht komplexes Institut mit nur einigen Mitarbeitern. Alle Tätigkeiten werden von Mitarbeitern der UniCredit Bank Austria AG ausgeübt, daher wird die Vergütungspolitik der UniCredit Bank Austria AG direkt auf die Mitarbeiter der Bank Austria Wohnbaubank AG angewendet. Der Aufsichtsrat prüft und genehmigt jährlich diese Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken und überwacht deren Einhaltung. Wichtigste Instrumente hierfür sind die Group Remuneration Policy und die Group Termination Payments Policy, welche aufbauend auf den europäischen Regelungen zu der Vergütungspolitik und jeweils unter Berücksichtigung der lokalen Gesetze der einzelnen Gruppenmitglieder die Vergütungspolitik und -praxis in der gesamten UniCredit-Gruppe normieren.

Informationen zum § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Die Angaben gemäß diesen Bestimmungen werden – soweit zutreffend – im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.